

Kreistagsfraktion B90/Grüne, Bahnhofstr.12, 65307 Bad Schwalbach

Herrn Kreistagsvorsitzenden  
Klaus-Peter Willsch  
Heimbacher Str.7

65307 Bad Schwalbach

22/19

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**  
**RHEINGAU-ZAUNUS**

Kreistagsfraktion  
Bahnhofstr. 12  
65307 Bad Schwalbach  
☎ 06124.12638  
☎ 06124.720062  
gruene-rtk-fr@online.de

Bad Schwalbach, den 16.09.2019

AN 26109

**Berichts Antrag: Gräber auf dem Eichberg**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Willsch,

bitte nehmen Sie den folgenden Berichts Antrag auf die Tagesordnung der Kreistags Sitzung am 28.10.2019:

Vitos Rheingau unternimmt zurzeit als Eigentümerin des ehemaligen Kalmenhof-Krankenhauses in Idstein den Versuch, die Gräber der in der sogenannten „Kinderfachabteilung“ auf dem Kalmenhof Ermordeten ausfindig zu machen. Dem Wiesbadener Tagblatt vom 11.09.2019 war zu entnehmen, dass Vitos Rheingau auch in Zusammenhang mit dem geplanten Klinikneubau auf dem Eichberg Georadaruntersuchungen vornehmen wird, um sicherzustellen, dass kein Gelände bebaut wird, auf dem sich Grablagen befinden, die durch die Vorgaben des Gräbergesetzes der Bundesrepublik Deutschland geschützt sind und einem ewigen Ruherecht unterliegen. In diesem Zusammenhang hat die Antrag stellende Fraktion die folgenden Fragen zur Situation der Gräber/des Gräberfeldes auf dem Eichberg. Der Kreisausschuss wird gebeten, sich gegebenenfalls mit Vitos Rheingau und dem Landeswohlfahrtsverband ins Benehmen zu setzen, um die Situation zu klären.

1. Wie viele Gräber von Ermordeten aus der ehemaligen Landesheilanstalt Eichberg befinden sich auf dem Gelände?
2. Wo befinden sich die Gräber?
3. Welche Institution ist Anlaufstelle für Angehörige von auf dem Eichberg ermordeten Menschen?
4. Wurden für die Gräber gemäß der Vorgabe Gräberlisten erstellt?
5. Welchen Status hat der „Friedhof“ für NS-Opfer auf dem Eichberg?
6. Werden für die Unterhaltung des Friedhofes Mittel aus dem Regierungspräsidium (Bundesausgleichsamt) gezahlt?
7. Wenn ja – in welcher Höhe?
8. Wurden dort die gesetzlichen Vorgaben für den Umgang mit Opfern des NS gem. Gräbergesetz umgesetzt?
9. Ist es richtig, dass von Seiten des LWV im Jahr 1987 die widerrechtliche „Entwidmung“ des Friedhofes auf dem Eichberg vorgesehen war und diese durch eine Veröffentlichung im Hess. Staatsanzeiger Nr. 12 bekannt gegeben worden war?

10. Wie kam es zur Rücknahme dieser Entwidmung? Welche Behörden waren beteiligt?
11. Ist es richtig, dass auf dem Eichberg ausländische Zwangsarbeiter/Innen ermordet und begraben wurden?
12. Sind deren Gräber gemäß Vorgabe des Genfer Abkommens (Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977) gekennzeichnet und würdig gestaltet? Wie können Angehörige der ausländischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter Zugang zu den Grabstätten erhalten?
13. Welche Behörden in Kommune, Landkreis, Hessen und der Bundesrepublik Deutschland sind für die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Gräbergesetzes und der Vorgaben der Genfer Konvention bei der Gestaltung von Gräber des NS-Regimes zuständig?
14. Welche Wege sind bei rechtskonformer Umsetzung zu beschreiten, damit die gesetzlichen Vorgaben für Gräber von Ermordeten des NS-Regimes in einer Kommune eingehalten werden?

### **Begründung:**

Bei der Aufarbeitung der durch die sogenannte „Kinderfachabteilung“ vorgenommenen Morde in Idstein hat sich herausgestellt, dass die dort Ermordeten nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des Gräbergesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestattet worden sind. Da in der ehemaligen Landesheilanstalt Eichberg/Eltville insgesamt mehr als 2000 Menschen systematisch zu Tode gebracht wurden, stellt sich die Frage, wie diese sehr viel größere Anzahl an Opfern, im Vergleich zu der Zahl der Opfer in Idstein, dort bestattet worden sind und auf welche Weise deren Gräber nach den gesetzlichen Vorgaben kenntlich gemacht und so gestaltet wurden, dass sie der Nachwelt als Mahnung dienen können.

**Hintergrund:** Für die Bundesrepublik Deutschland existiert mit dem Gräbergesetz [https://www.gesetze-im-internet.de/gr\\_bg/BJNR005890965.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gr_bg/BJNR005890965.html) eine Rechtsgrundlage, die vorgibt, wie mit Gräbern von Opfern des NS-Regimes zu verfahren ist. Nach gesetzlicher Vorgabe sind die Gräber von Opfern des NS-Terrorregimes ausfindig zu machen, die Namen der Opfer sollen auf den Gräbern genannt werden, die Gräber sind würdig zu gestalten und sie sollen für die Nachwelt als Mahnmal erhalten bleiben. Für die Gräber von Opfern des NS-Regimes gilt ein ewiges Ruherecht.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Linke  
Fraktionsvorsitzender

### **Anhang**

#### **Zusatzprotokoll zu Art 34 Genfer Abkommen (Genfer Konvention) vom 8. Juni 1977**

1. Sterbliche Überreste von Personen, die im Zusammenhang mit einer Besetzung oder während eines durch Besetzung oder Feindseligkeiten verursachten Freiheitsentzugs verstorben sind, und von Personen, die keine Angehörigen des Staates waren, in dem sie infolge von Feindseligkeiten

verstorben sind, werden geachtet; auch die Grabstätten aller dieser Personen werden nach Artikel 130 des IV. Abkommens geachtet, instand gehalten und gekennzeichnet, soweit die Überreste oder Grabstätten nicht auf Grund der Abkommen und dieses Protokolls eine günstigere Behandlung erfahren würden.

2. Sobald die Umstände und die Beziehungen zwischen den gegnerischen Parteien es gestatten, treffen die Hohe Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet Gräber beziehungsweise andere Stätten gelegen sind, in denen sich die sterblichen Überreste der infolge von Feindseligkeiten oder während einer Besetzung oder eines Freiheitsentzugs Verstorbenen befinden, Vereinbarungen,

a) um den Hinterbliebenen und den Vertretern amtlicher Gräberregistrierungsdienste den Zugang zu den Grabstätten zu erleichtern und Vorschriften über die praktische Durchführung betreffend diesen Zugang zu erlassen;

b) um die dauernde Achtung und Instandhaltung der Grabstätten sicherzustellen;

c) um die Überführung der sterblichen Überreste und der persönlichen Habe des Verstorbenen in sein Heimatland auf dessen Antrag oder, sofern dieses Land keinen Einwand erhebt, auf Antrag der Hinterbliebenen zu erleichtern.

3. Sind keine Vereinbarungen nach Absatz 2 Buchstabe b oder c getroffen und ist das Heimatland des Verstorbenen nicht bereit, auf eigene Kosten für die Instandhaltung der Grabstätten zu sorgen, so kann die Hohe Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Grabstätten gelegen sind, anbieten, die Überführung der sterblichen Überreste in das Heimatland zu erleichtern. Wird ein solches Angebot innerhalb von fünf Jahren nicht angenommen, so kann die Hohe Vertragspartei nach gebührender Unterrichtung des Heimatlands ihre eigenen Rechtsvorschriften betreffend Friedhöfe und Grabstätten anwenden.

4. Die Hohe Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die in diesem Artikel bezeichneten Grabstätten gelegen sind, ist zur Exhumierung der sterblichen Überreste nur berechtigt,

a) wenn die Exhumierung nach Massgabe der Absätze 2 Buchstabe c und 3 erfolgt oder

b) wenn die Exhumierung im zwingenden öffentlichen Interesse geboten ist, unter anderem aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und zum Zweck der Nachforschung; in diesem Fall behandelt die Hohe Vertragspartei die Überreste jederzeit mit Achtung; sie setzt das Heimatland von der beabsichtigten Exhumierung in Kenntnis und teilt ihm Einzelheiten über den für die Wiederbestattung vorgesehenen Ort mit.